

Landratsamt Vogtlandkreis
Geschäftsbereich I Gesundheit und Soziales

Verwaltungsrichtlinie

Titel

Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Elternbeiträgen und Absenkungen gemäß § 15 SächsKitaG in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen

In Kraft gesetzt am:

01.01.2020

1 Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 - Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15.05.2009, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- Teilfachplanung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Bedarfsplanung) im Vogtlandkreis in seiner jeweils aktuellen Fassung
- Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 01.05.2019

2 Anliegen der Richtlinie

Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und die Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Vogtlandkreis sind aufgefordert, den im SächsKitaG formulierten Bildungsauftrag umzusetzen.

Wenn Eltern nur über ein geringes Einkommen verfügen und ihnen die finanzielle Belastung durch den Elternbeitrag gemäß § 15 SächsKitaG nicht zuzumuten ist, kann dieser Kosten-/Teilnahmebeitrag in Anwendung § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Die Situation von Familien mit mehreren Kindern findet beim Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII in besonderer Weise Berücksichtigung.

Ob ein Kind in eine kommunale Einrichtung geht oder in die Kindertagesstätte eines freien Trägers, spielt dabei keine Rolle. Bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, die nicht in der Bedarfsplanung des örtlichen Jugendhilfeträgers enthalten ist, kann der Elternbeitrag bis zu der Höhe übernommen werden, die für das Kind in einer Einrichtung innerhalb der Bedarfsplanung in der betreffenden Gemeinde zu übernehmen wäre.

3 Anspruch auf einen Betreuungsplatz

Alle Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle. Dieser Anspruch ist an keinerlei weiteren Voraussetzungen geknüpft. Für Kinder im schulpflichtigen Alter sind bedarfsgerechte Angebote in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24, Abs. 2 – 4 SGB VIII). Eltern oder Elternteile haben im Vogtlandkreis grundlegend die Möglichkeit, einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle entsprechend ihres tatsächlich individuellen Bedarfes, begrenzt allein durch das Wohl des zu betreuenden Kindes, in Anspruch zu nehmen.

Im Übrigen werden in Fortschreibung der Teilfachplanung Kindertageseinrichtungen/ Tagespflegestellen weitere Rahmenbedingungen (z.B. Erreichbarkeit von Betreuungseinrichtungen) jährlich aktuell näher bestimmt und durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses als verbindlich für den Vogtlandkreis festgelegt.

4 **Verfahrensablauf**

Der Teilnahmebeitrag oder Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle soll auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein Erlass oder eine Übernahme kommt wegen des im § 90 Abs. 4 SGB VIII (neue Fassung) vorgesehenen Antragsanfordernisses in der Regel frühestens ab dem ersten Tag des Antragsmonates in Betracht. Der Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages ist zu stellen an:

Landratsamt Vogtlandkreis
Jugendamt
SG 125 - Wirtschaftliche Jugendhilfe
Postplatz 5
08523 Plauen

Die Übernahme/ teilweise Übernahme der Elternbeiträge erfolgt nach Feststellung der zumutbaren Belastung gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII. Die Übernahme von Elternbeiträgen bei der Inanspruchnahme eines Krippen-, Kindergarten- oder Hortplatzes bzw. einer Kindertagespflegestelle setzt weiter voraus, dass die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes grundhaft wahrgenommen wird. Eine vom Betreuungsvertrag abweichende Minder- bzw. Nichtauslastung der vereinbarten Betreuungszeiten kann die Kürzung des Übernahmebetrages auf die tatsächliche Inanspruchnahme zur Folge haben; insbesondere im Schulvorbereitungsjahr haben die Eltern und der Kindergarten auf eine tatsächliche Inanspruchnahme der beantragten Betreuungszeiten hinzuwirken.

Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Aus diesen Gründen erfolgt für diesen Personenkreis eine vereinfachte Leistungsgewährung mit der Möglichkeit einer antragslosen Weiterbewilligung, sofern die entscheidungserheblichen Unterlagen (ALG-II-Bescheid oder Bescheid zum Bezug von Leistungen zur Grundsicherung, von Wohngeld oder Kinderzuschlag) fristgerecht und vollständig dem Jugendamt vorliegen.

Nach Maßgabe des § 87 SGB XII ist es geboten, bei einem Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze die Familienverhältnisse des/der Leistungsberechtigten besonders zu berücksichtigen. Leben Familien mit mehr als 2 Kindern in einem Haushalt, sind zusätzlich 20% von dem über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens freizulassen.

Im Ergebnis der Prüfung des Antrages ergeht ein Bescheid an den Antragsteller. Die Auszahlung erfolgt nach Bescheiderteilung in der Regel zum ersten eines Monats. Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet (gemäß Punkt 1.2 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift zu § 59 SÄHO).

5 **Einheitliche Absenkungsbeiträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG im Vogtlandkreis**

Nach der *Gemeinsamen Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände Sachsens, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und des Sächsischen*

Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Festsetzung der Elternbeiträge vom 20.06.1996 sollen die Elternbeiträge

▶ bei Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen	▶ bei Alleinerziehenden
für das 1. Kind um 10 %	für das 1. Kind um 10 %
für das 2. Kind um 40 %	für das 2. Kind um 50 %
für das 3. Kind um 80 %	für das 3. Kind um 90 %
für das 4. Kind um 100 %	für das 4. Kind um 100 %

ermäßigt und einheitlich festgelegt werden.

Für das Gebiet des Vogtlandkreises findet in Abstimmung mit den Kommunen die vorgenannte Staffelung mit der entsprechenden Abstufung einheitlich Anwendung.

Das Jugendamt des Vogtlandkreises zahlt die Differenz zum vollständigen Elternbeitrag direkt an den Träger oder die Kindertagespflegeperson.

Die Auszahlung der Absenkungsbeiträge erfolgt auf Antrag jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderquartal. Die Anträge sind bis zum 15. des folgenden Monats nach Quartalsende, für welches die Absenkung beantragt wird, zu stellen. Zur Bearbeitung der Anträge sind zwingend folgende Angaben notwendig:

- o Name, Vorname und Geb.-Datum des Kindes, für welches der Absenkungsbeitrag gewährt werden soll
- o tägliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag
- o ungekürzter Eltern- /Teilnahmebeitrag pro Monat
- o Angabe, als wievieltens Kind eine Einrichtung gemäß Absenkungsgrund besucht wird (Eltern mit mehreren Kindern oder alleinerziehend)
- o Namen der Geschwisterkinder
- o Namen der Einrichtung/en, welche Geschwisterkinder besuchen
- o abgesenkter Eltern-/Teilnahmebeitrag
- o Absenkungsbeitrag pro Monat und Anzahl der Monate
- o Absenkungsbetrag gesamt

Darüber hinaus sind statistische Angaben zur Anzahl der Kinder, für welche im letzten Quartal insgesamt Absenkungsbeiträge gewährt wurden sowie zur Anzahl der Kinder, deren Absenkung aufgrund des Status „Alleinerziehend“ gewährt wurde, zu machen.

6 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Richtlinie vom 05.06.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 sowie die Richtlinie „Erstattung der Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG im Vogtlandkreis“ vom 07.09.2017 rückwirkend zum 01.01.2018 außer Kraft.

Plauen, 04.12.2019



Rolf Keil
Landrat